

# BEBAUUNGSPLAN (Nr. 40)

für das Gebiet südlich OVERHAGENER STRASSE  
zwischen Stirper Straße und der geplanten  
Verkehrssammelstraße West und des vorhandenen  
Weges südlich des Sportplatzes

Ersetzt durch Bebauungsplan  
Nr. 101 Nußbaumallee

Bebauungsplan Nr. 4

Ersetzt durch Bebauungsplan  
Nr. 133 Otto-Hahn-Straße

Ersetzt durch Bebauungsplan  
Nr. 190 Stirper Höhe

Ersetzt durch Bebauungsplan  
Nr. 145 Boschstraße

## FESTSETZUNGEN gem. Planz. VO vom 19.1.1965 BGBl IS 21 (DIN 18003)

- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- ⓪ Geschöszahl zwingend
- o Geschöszahl als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- 25° Dachneigung
- GGo Gemeinschaftsgaragen
- Ga Garagen
- St Stellplätze
- Vorhandene Bebauung
- Vorgeschlagene mit Geschöszahl
- G geplante " " in der Baukörpergrundform
- Abzubrechende Gebäude
- Öffentliche Grünfläche (Grünanlage)
- " " (Spielplatz)
- " " (Parkanlage)
- Private Grünflächen
- Anzupflanzender Baum
- Tiefgarage



## Ermächtigungsgrundlagen

- 1.) §§ 4 und 28 der Gemeindeverordnung für NW vom 28. 10. 1952 (SGV 2020)
- 2.) § 23 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt vom 17.3.1953
- 3.) §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl IS 341)
- 4.) § 103 der Bauordnung-Gesetz über die Bauordnung für NW vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführung VO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) und § 9 des Bundesbaugesetzes.
- 5.) Baunutzungsverordnung vom 25.6.1962 (BGBl I S 429)

Aufgestellt: Lippstadt, den 9.5.1968

Baudezernet Stadtplanungsamt

gez. Rieber  
Städt. Baudirektor

gez. Magiera  
Stadtplanner

Maßstab 1:1000

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl I 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Lippstadt vom 29.04.69 als Satzung aufgestellt worden.  
Lippstadt, den 29.04.1969

Der Bürgermeister  
gez. Koenen

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 29.12.1969 genehmigt worden.  
Arnsberg, Westf. den 05.03.1971

Der Regierungspräsident  
L.A.  
gez. Fromm

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
Lippstadt, den 9.5. 1969

gez. Spiegay  
Städt. Verm. Rat

## Textliche Ergänzung bzgl. Satzung vom 8.2.1971

§ 3  
Die Lage der Gebäude auf den Grundstücken, ihre Stellung zur Straße und die im Bebauungsplan angegebenen Geschöszahlen sind einzuhalten. Rückwärtige Anbauten können bis zur zulässigen Geschöszahl des ausgewiesenen Baugebietes gestattet werden. Freistehende Hintergebäude und Nebenanlagen sind nur eingeschossig zulässig. (Hintergebäude sind solche Gebäude, die mit ihrer Vorderkante mehr als 15 m hinter der Baulinie bzw. Baugrenze liegen, soweit sie nicht der Landesbauordnung widersprechen und durch vordere Gebäude gegen die Baulicht verdeckt werden.)

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen erteilt werden, wenn die Geschöszahl nicht überschritten wird.

Inkrafttreten 22.6.1971

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in der Zeit vom 28.08. bis 28.11.1968 offengelegen.  
Lippstadt, den 9.5.1968

Der Bürgermeister  
gez. Koenen

Dieser mit Verfügung vom 29.12.1969 genehmigte Bebauungsplan hat gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in der Zeit vom 20.05.1970 bis 22.06.1971 öffentlich ausliegen und wird mit dem Tage der Veröffentlichung rechtskräftig.

Der Bürgermeister  
gez. Koenen



STADT LIPPSTADT

Bebauungsplan : Curiestraße

Kartenblatt	Plan-Nummer	Blatt
Maßstab 1:1000	01. 040 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt